

**[M09] Antrag des Regierungsrats vom 2. Oktober 2026; Vorlage
Nr. 4196.2 (Laufnummer 18787)**

**Kantonsratsbeschluss betreffend Bewilligung eines
Objektkredits für die Beteiligung des Kantons Zug am
Proof of Concept (PoC) im Vorprojekt für das mobile
Sicherheitskommunikationssystem (MSK)
(KRB MSK)**

Vom [...]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: ???.

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantons-
verfassung, KV) vom 31. Januar 1894¹⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass BGS ???., Kantonsratsbeschluss betreffend Bewilligung eines
Objektkredits für die Beteiligung des Kantons Zug am Proof of Concept
(PoC) im Vorprojekt für das mobile Sicherheitskommunikationssystem
(MSK) (KRB MSK), wird als neuer Erlass publiziert.

¹⁾ BGS [111.1](#)

§ 1

¹ Für die Beteiligung des Kantons Zug am Proof of Concept (PoC) im Vorprojekt für das mobile Sicherheitskommunikationssystem (MSK) wird zu Lasten der Investitionsrechnung ein Objektkredit von brutto 50 Millionen Franken bewilligt. Wird anschliessend das Hauptprojekt auf nationaler Ebene realisiert, wird der Bund dem Kanton Zug 32 Millionen zurückerstatten (vgl. Art. 25 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz²⁾).

§ 2

¹ Der Regierungsrat wird ermächtigt, mit dem Bund die für das Vorprojekt und den PoC erforderliche Verwaltungsvereinbarung abzuschliessen.

² Die Sicherheitsdirektion wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 Abs. 2 der Kantonsverfassung³⁾) oder nach der Annahme durch das Stimmvolk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.⁴⁾

Zug, ...

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident
Stefan Moos

Die stv. Landschreiberin
Renée Spillmann Siegwart

²⁾ SR [520.1](#)

³⁾ BGS [111.1](#)

⁴⁾ Inkrafttreten am

Publiziert im Amtsblatt vom ...